



SHIBB Landesamt
Schleswig-Holsteinisches
Institut für
Berufliche Bildung



**Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein**

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) an Schulen



Wann wird ein BEM-Verfahren angeboten?

Das BEM ist ein Angebot des Dienstherrn / des Arbeitgebers an die Beschäftigten mit dem Ziel, in einem geregelten Verfahren Wege zu finden, um eine Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern und möglichst dauerhaft zu sichern.

Die/Der Vorgesetzte ist verpflichtet, den Beschäftigten im Landesdienst an Schulen, die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt mindestens sechs Wochen (durchgängig oder durch wiederholte Fehlzeiten) dienst- oder arbeitsunfähig erkrankt waren, ein schriftliches Angebot zur Teilnahme an einem Verfahren zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) zu machen (siehe Dienstvereinbarung zum BEM im Internetangebot des Ministeriums „Schulrecht von A bis Z“ unter dem Stichwort [„Betriebliches Eingliederungsmanagement \(BEM\)“](#))

Wer ist am BEM-Verfahren beteiligt?

Für das Angebot und die Durchführung eines BEM-Verfahrens ist grundsätzlich die/der Vorgesetzte verantwortlich. Dem Wunsch der BEM-berechtigten Person entsprechend führt zunächst entweder die/der Vorgesetzte oder eine BEM-Beauftragte / ein BEM-Beauftragter das Erstgespräch. Am Erstgespräch und am gegebenenfalls nachfolgen-

den Maßnahmengespräch können auf Wunsch der Betroffenen unter anderem Mitglieder des Personalrates, die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen teilnehmen.

Was passiert im BEM-Verfahren?

Ist eine Erkrankung noch nicht überwunden, geht es zunächst darum, die BEM-berechtigte Person bei der Wiederherstellung der Gesundheit zu unterstützen. Kann die Arbeit wieder aufgenommen werden, sollen der Wiedereinstieg in den Beruf möglichst erleichtert und hierbei individuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Möglicherweise müssen zeitlich begrenzt zum Beispiel geänderte Anforderungen an die Arbeitszeit oder Einschränkungen bei bestimmten Tätigkeiten im Schulalltag beachtet werden. Vielleicht werden aber auch technische Hilfsmittel benötigt, um den Beruf weiter ausüben zu können.

Unberührt bleibt das in § 4 der Pflichtstundenverordnung geregelte Verfahren zur vorübergehenden Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen.

Besteht eine Verpflichtung, am BEM-Verfahren teilzunehmen?

Die Teilnahme ist für die BEM-berechtigte Person freiwillig. Betroffene entscheiden selbst, ob und zu welchem Zeitpunkt sie das BEM in Anspruch nehmen wollen und wer gegebenenfalls beteiligt werden soll. Ein bereits begonnenes BEM-Verfahren kann abgebrochen, aber auch wieder aufgenommen oder neu begonnen werden.

Müssen Diagnosen genannt werden?

Es besteht für die BEM-berechtigte Person keine Verpflichtung, Diagnosen oder medizinische Befunde mitzuteilen.

Was geschieht mit den im BEM-Verfahren erhobenen Daten?

Alle am BEM-Verfahren Beteiligten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Informationen im Rahmen eines BEM-Verfahrens sind vertraulich zu behandeln und schriftliche Unterlagen werden spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet (vgl. Dienstvereinbarung).

Weitere Informationen

Im Fachportal des IQSH (www.fachportal.lernnetz.de) und auf der Homepage des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (www.bildung.schleswig-holstein.de) finden Sie unter anderem Formulare für Angebotsschreiben, Rückmeldebogen und Informationsbriefe.



Außerdem können Sie sich an die folgenden Ansprechpersonen wenden, die Sie gern beraten:

Ansprechpersonen im IQSH

Dr. Martin Gnad

BEM-Beauftragter an allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, Landeskoordinator für das BEM an Schulen

Tel. 0151 18092350

E-Mail: martin.gnad@iqsh.landsh.de

Gesine Bertelsen

BEM-Beauftragte an allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren

Tel. 0151 18092351

E-Mail:

gesine.bertelsen@iqsh.landsh.de

Milena Matthiesen

BEM-Beauftragte an allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren

Tel. 0151 52792329

E-Mail:

milena.matthiesen@iqsh.landsh.de

oder E-Mail-Funktionspostfach
beim IQSH: bem@iqsh.landsh.de

Ansprechpersonen im SHIBB

Friederike Holst

BEM-Beauftragte und BEM-Koordinatorin an berufsbildenden Schulen

Tel. 0431 988-9732

E-Mail:

friederike.holst@shibb.landsh.de

Anne Krauleidies

BEM-Beauftragte an berufsbildenden Schulen

Tel. 0431 988-9876

E-Mail:

anne.krauleidies@shibb.landsh.de

oder E-Mail-Funktionspostfach
beim SHIBB: bem@shibb.landsh.de

Juli 2025

Herausgeber: Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein **IQSH**

Schreiberweg 5 | 24119 Kronshagen | Tel. 0431 5403-0 | Fax 0431 988-6230-200

www.iqsh.schleswig-holstein.de | info@iqsh.landsh.de | https://x.com/_IQSH

Bilder: © Studio Romantic / stock.adobe.com (Titel); contrastwerkstatt / stock.adobe.com

Gestaltung: L&S Digital GmbH & Co. KG | 24222 Schwentinental

Das IQSH ist laut Satzung eine dem Bildungsministerium unmittelbar nachgeordnete, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.